

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Geheimhaltungsverfahren)**

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und

(Name und Anschrift des Unternehmens sowie die vom BMWi vergebene Betriebsnummer):

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. (Name des Unternehmens):

wird für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Prüfungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Geheimhaltungs-Handbuchs (GHB) mit Ausstellung des Sicherheitsbescheides (Ziff. 2.4.1 GHB) in die Geheimhaltungsbetreuung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) und des GHB in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen.

2. Das Unternehmen erkennt die Bestimmungen des Geheimhaltungs-Handbuchs (GHB) einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Geheimhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des GHB zu treffen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Durchführung der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Geheimhaltungsbetreuung verfügbaren Anordnungen und Maßnahmen,
- die Beachtung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“
  - Alle Personen, die im Zusammenhang mit einem VS-Auftrag Verschlusssachen (VS) einsehen, bearbeiten, entwickeln oder schützen sollen, müssen entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der VS überprüft und ermächtigt sein.
  - Unbeschadet ihrer individuellen Ermächtigung sind Beschäftigte (eigenes und Fremdpersonal) zur Kenntnisnahme von VS nur berechtigt, wenn und soweit sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Unternehmen hiervon Kenntnis benötigen.
  - In regelmäßigen Zeitabständen von längstens fünf Jahren prüft das Unternehmen, ob eine VS noch benötigt wird. Andernfalls ist sie zu vernichten oder dem VS-Auftraggeber zurückzugeben.
- die Bestellung eines/einer fachlich und persönlich geeigneten Sicherheitsbevollmächtigten als zentrales Sicherheitsorgan des Unternehmens nach Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Der/die Sicherheitsbevollmächtigte ist dem/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung, wo dies nicht möglich ist, dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung in organisatorisch eindeutiger Weise unmittelbar zu unterstellen.

Er/sie hat insoweit eine leitende Funktion und direktes Vortragsrecht in allen Geheimschutzangelegenheiten. Der/die Sicherheitsbevollmächtigte ist vom Unternehmen mit den notwendigen Befugnissen und allen erforderlichen personellen und materiellen Mitteln auszustatten und bei allen geheimschutzrelevanten Maßnahmen zu beteiligen und zu unterstützen.

Ihm/ihr dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die die Erfüllung seiner/ihrer vorrangigen sicherheitsrelevanten Aufgaben als Sicherheitsbevollmächtigte/-r beeinträchtigen können.

3. Das Unternehmen wird mit jedem amtlichen oder nicht amtlichen VS-Auftraggeber und mit jedem eventuellen VS-Unterauftragnehmer eine Geheimschutzklausel als Bestandteil jedes Vertrages über geheimhaltungsbedürftige Lieferungen und Leistungen vereinbaren.
4. Das Unternehmen wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jede Änderung der gemäß GHB relevanten Unternehmensangaben unverzüglich mitteilen. Bei der Beantragung des Insolvenzverfahrens wird das Unternehmen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich den Insolvenzverwalter benennen und diesen über die Existenz von VS-Aufträgen sowie Rechte und Verpflichtungen aus dem Geheimschutzverfahren unterrichten.

Bonn, den

, den

Für  
die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Für  
das Unternehmen

.....  
Name (Unterschrift)

.....  
(Unterschrift der Geschäftsleitung)  
*Name in Druckbuchstaben wiederholen*